



Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Behandlung des Jahresergebnisses

<i>Organisationseinheit:</i> Entsorgungszweckverband	<i>Beteiligt:</i>
---------------------------------------------------------	-------------------

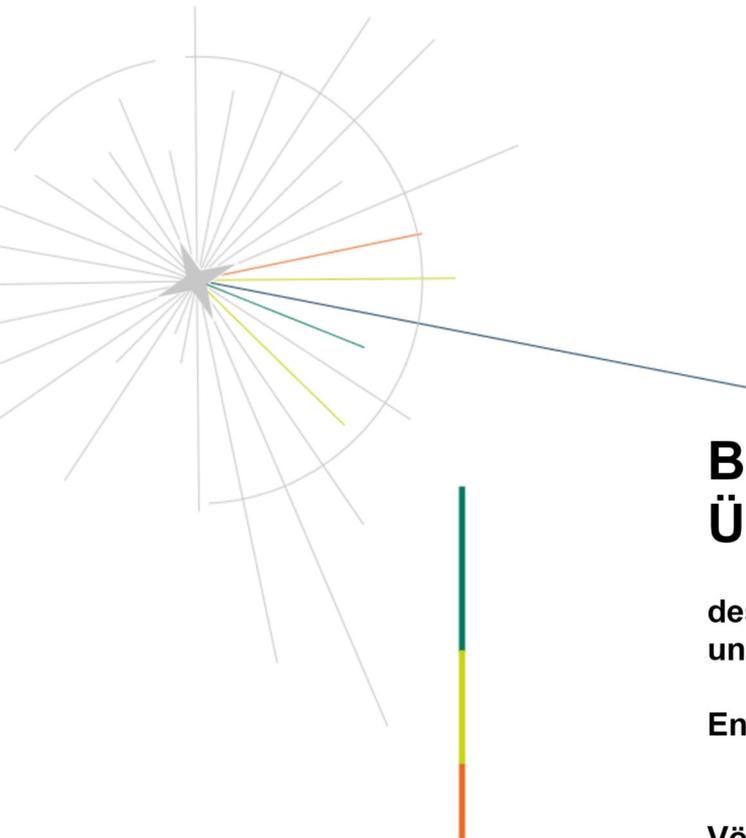
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Der Jahresabschluss 2023 wird mit einer Bilanzsumme von 3.416 TEuro, der Ertragssumme von 4.329 TEuro, der Aufwandssumme von 4.811 TEuro und somit mit einem Jahresverlust von 482 TEuro beschlossen.
2. Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:
Der Jahresverlust im hoheitlichen Teil in Höhe von 522.943,45 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Der Jahresgewinn im gewerblichen Bereich in Höhe von 40.912,55 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Anlage/n

- Jahresabschluss 2023 (nichtöffentlich)
- Gebührenaufkommen 2008-2023 (nichtöffentlich)
- Übersicht Rest- und Bioabfallmengen 2023 (nichtöffentlich)
- Übersicht Abfallgefäße 2023 (nichtöffentlich)
- Übersicht der Entleerungshäufigkeit von zweirädrigen Abfallbehältern 2012-2023 (nichtöffentlich)
- Übersicht über die Abfallmengen 2012-2023 (nichtöffentlich)
- Durchschnittswerte Müllgefäßstatistik 2023 (nichtöffentlich)
- Aufstellung über Erträge und Aufwendungen 2023 (nichtöffentlich)
- Übersicht Rücklagen und Vorträge 2023 (nichtöffentlich)
- Jahresabschlussbericht 2023 EZV (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)



BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG

**des Jahresabschlusses zum 31.12.2023
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023**

Entsorgungszweckverband Völklingen

Völklingen

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
D. PRÜFUNGSdurchFÜHRUNG	7
I. Gegenstand der Prüfung	7
II. Art und Umfang der Prüfung	7
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	10
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
2. Jahresabschluss	10
3. Lagebericht	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	12
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
3. Zusammenfassende Beurteilung	12
III. Analyse des Jahresabschlusses	13
1. Ertragslage	13
2. Vermögenslage	17
3. Finanz- und Liquiditätslage	20
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	21
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	21
G. SCHLUSSBEMERKUNG	22

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

JAHRESABSCHLUSS

1. BILANZ ZUM 31.12.2023	Anlage I/1
2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2023	Anlage I/2
3. ANHANG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2023	Anlage I/3
ANLAGENGITTER FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2023	Anlage I/4
LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023	Anlage II
BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	Anlage III
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN VOM 1. Januar 2017	Anlage IV

VERZEICHNIS DER ERGÄNZENDEN ANLAGEN

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	Anlage V
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage VI

A. PRÜFUNGSauftrag

Die Verbandsvorsteherin des

Entsorgungszweckverband Völklingen, Völklingen
(im Folgenden auch verkürzt "Zweckverband" genannt)

erteilte uns am 03.07.2023 auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 28.06.2023 den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß §§ 317 ff. HGB i.V.m § 124 KSVG.

Der Zweckverband ist gemäß § 9 der Zweckverbandssatzung verpflichtet, die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der EigVO (Saar) zu beachten. Gemäß § 124 KSVG Saar i. V. m. § 19 ff. EigVO (Saar) ist der Jahresabschluss prüfen zu lassen.

Bei unserer Prüfung haben wir gemäß § 124 Abs. 3 KSVG auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt F..

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den Jahresabschluss für das vorhergehende Wirtschaftsjahr haben wir ebenfalls geprüft und darüber am 24.05.2023 Bericht erstattet.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer erstellt.

Der Prüfungsbericht ist an den Entsorgungszweckverband Völklingen gerichtet.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt E. III dieses Berichts dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" maßgebend, die als Anlage IV beigefügt sind.

Die Überlassung unseres Prüfungsergebnisses (Prüfungsberichts oder sonstiger von uns erstellter Unterlagen) an andere Personen als unseren Auftraggeber erfolgt nur unter der Voraussetzung des Einverständnisses des Empfängers, dass unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen, insbesondere die darin vereinbarte Haftungsbegrenzung, im Verhältnis zu dem Empfänger Anwendung finden.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 29.05.2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den
Entsorgungszweckverband Völklingen, Völklingen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Entsorgungszweckverband Völklingen, Völklingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entsorgungszweckverband Völklingen, Völklingen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung des Zweckverbands zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und § 24 Abs. 2 EigVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 23 EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Zweckverbands zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 23 EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Zweckverbands zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 24 Abs. 2 EigVO und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes für den Entsorgungszweckverband Völklingen (vgl. Anlage II) enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung:

- In den Abschnitten "Allgemeines" und "Wirtschaftliche Grundlagen" geht die Verbandsvorsteherin einleitend darauf ein, dass der Zweckverband anstelle der Mittelstadt Völklingen die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahrnimmt.
- In den Abschnitten "Wirtschaftsplan" und "Jahresabschluss" berichtet die Verbandsvorsteherin, dass im Wirtschaftsjahr 2023 ein Jahresverlust von T€ 482 erwirtschaftet wurde, der um T€ 406 unter dem Planansatz lag. Diese Ergebnisverschlechterung ist hauptsächlich auf den hoheitlichen Bereich zurückzuführen, da im Wirtschaftsjahr 2023 an den EVS überörtliche Kosten für das Jahr 2022 in Höhe von T€ 489 zusätzlich beglichen werden mussten. Außerdem konnten bei der Papiervermarktung nicht die hohen Preise des Jahres 2022 erzielt werden. Des Weiteren erläutert die Verbandsvorsteherin, dass die Aufgabengebiete primär hoheitlich, aber Teilbereiche auch gewerblich sind. Während der hoheitliche Bereich mit einem Verlust von T€ 523 abschließt, wurde im gewerblichen Bereich ein Gewinn von T€ 41 erzielt.
- Im Abschnitt "Lage des Zweckverbandes" wird zunächst ausgeführt, dass mit Einführung des Identensystems eine verursachungsgerechte Abfallgebühr erreicht werden konnte, wodurch das Restabfallmengenaufkommen deutlich reduziert werden konnte. Mit Beschluss der Verbandversammlung vom 22.11.2017 wurde die Abfallgebührensatzung geändert um die Vorgaben des KAG zu erfüllen. Auf Basis der Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2018 - 2020 wurde eine lineare Absenkung der Gebühren beschlossen. In der Verbandversammlung vom 28.11.2023 wurde beschlossen, dass die Gebühren bis einschließlich dem Jahr 2024 konstant bleiben.
- In den Abschnitten "Prognosebericht" und "Chancen, Risiken der künftigen Entwicklung" werden folgende Kernaussagen getroffen:
 - Für die Beseitigung der Abfälle durch den EVS ergeben sich aus dem Vorauszahlungsbescheid 2024 (überörtlicher Beitrag) Annahmepreise von 78,47 €/t für den Restabfall und von 178,14 €/t für Bioabfall. Beim Restabfall liegt der Preis um 7,15 €/t höher als im Vorjahr, dies entspricht einem Anstieg um ca. 10 %. Beim Bioabfall hingegen wurde der Verwertungspreis um rund 10 % gesenkt, d. h. der Annahmepreis reduziert sich um 18,57 €/t.

- In den Jahren 2021 und 2022 lagen die Verwertungserlöse für Altpapier auf sehr hohem Niveau. Ende 2022 zeichnete sich eine Trendwende ab, ein dramatischer Preisverfall setzte ein. Im Jahr 2023 blieben die Erlöse auf einem mittleren bis niedrigen Niveau. Zum Ende des Jahres 2023 erholten sich die Papierpreise langsam wieder.
- Als Risikoschwerpunkt für die kommenden Jahre wird die Höhe des EVS Beitrages angesehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abfallgebühren, die gemäß Beschluss der Verbandsversammlung bis 2024 konstant bleiben, mit vergleichsweise geringen Restabfallbehandlungskosten kalkuliert wurden.
- Weitere Risiken durch steigende Kosten können sich insbesondere ab 2024 aus den Folgen des Brennstoffemissionshandelsgesetz ergeben.
- Zur voraussichtlichen Entwicklung des Jahresergebnisses wird berichtet, dass im Wirtschaftspland für das Jahr 2024 im hoheitlichen Bereich ein Verlust von T€ 349 und im gewerblichen Bereich ein Gewinn von T€ 19 erwartet wird. Es wird somit ein Gesamtverlust von T€ 330 prognostiziert.

Zusammenfassende Feststellung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes, insbesondere der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Verbandsvorsteherin ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

D. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2023 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung beachtet sind.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Nachweise liegen in der Verantwortung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes.

Unsere Aufgabe erstreckt sich demgegenüber auf die Abgabe eines Urteils über den Jahresabschluss und den Lagebericht, das sich auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung ergibt.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Zweckverbandes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften (z.B. Steuerrecht, Arbeitsrecht etc.) gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben, als sich daraus Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Verbandes zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

II. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung fand in den Monaten April und Mai 2024 in unseren Geschäftsräumen statt. Wir haben Art und Umfang der Prüfung, soweit nicht aus nachstehendem Bericht ersichtlich, in unseren Arbeitsunterlagen festgehalten.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2022 (Vorjahresabschluss).

Unsere Prüfung nahmen wir unter Beachtung der Vorschriften der §§ 316ff. HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern und von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung oder Vermögensschädigungen), die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfungsstrategie basierte auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Sie erforderte zunächst eine vorläufige Einschätzung des Umfelds, der Lage, der Geschäftsrisiken und des internen Kontrollsystems des Zweckverbandes. Ferner erfolgte eine Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage sowohl auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben. Daraufhin wurden Prüfungsziele identifiziert sowie die Art und der Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen ausgewählt.

Als Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Festlegung von Prüfungsstrategie und Prüfungszielen haben wir folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Anlagevermögen,
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Umsatzerlöse,
- Materialaufwand,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang sowie
- Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben im Lagebericht.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zeichnet sich durch einen bei vergleichbaren Zweckverbänden üblichen geringen Grad an Funktionstrennung aus. Zwecks Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit dieses Systems haben wir uns ausreichende Kenntnisse über den Umgang der Verbandsleitung mit den Geschäftsrisiken und über die Organisation der Geschäftsprozesse im Zweckverband verschafft. Daher umfassten die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Wesentlichen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen der für den Zweckverband tätigen Kreditinstitute eingeholt.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Verbandsvorsteherin und die von ihr benannten Auskunftspersonen haben alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Die Verbandsvorsteherin hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31.12.2023 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Die Verbandsvorsteherin hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 23 EigVO erforderlichen Angaben enthält.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Zweckverbandes sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Zweckverbands wurde auf der Grundlage der deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der EigVO erstellt.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Zweckverbands sind alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die Normen der Satzung beachtet.

Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2023 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Des Weiteren wurden nachstehende Grundsätze beachtet:

a. Bestandsnachweise

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

b. Bewertung

Wegen der Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage I/3), sowie Abschnitt E.II.1. des Prüfungsberichts.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.

c. Gliederung

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach den Gliederungsvorschriften des § 266 Abs. 2 und 3 HGB in Verbindung mit dem Formblatt 1 der EigVO Saarland und die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt abweichend zu den Gliederungsvorschriften des Formblatts 4 der Anlage 4 zu § 21 Abs. 1 EigVO - gleichwertig - nach den Vorschriften des § 275 Abs. 2 HGB.

Dem Grundsatz der Gliederungsstetigkeit ist Rechnung getragen.

d. Anhang

Der Anhang enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, und dass die Angaben nach § 23 EigVO vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Der Jahresabschluss des Zweckverbands zum 31.12.2023 ist von den gesetzlichen Vertretern hinsichtlich Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt worden.

Die vom Verband ausgeübten Tätigkeiten sind zum Teil hoheitlich und zum Teil gewerblich. Aufgrund der Verpflichtung zur Trennung der beiden Vermögen werden - sofern eine direkte Zuordnung nicht möglich ist - die Geschäftsvorfälle den Bereichen mittels Verteilungsschlüsseln zugeordnet. Die Verteilungsschlüssel werden jährlich neu ermittelt. Die Schlüsselung hat maßgeblichen Einfluss auf die Ergebnisse der einzelnen Bereiche und somit auf die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

Im Übrigen verweisen wir bezüglich der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage I/3).

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

III. Analyse des Jahresabschlusses

1. Ertragslage

Die Ertragslage wird nachfolgend in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleiteten Ergebnisrechnung dargestellt:

	2023		2022		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	% zu VJ
Umsatzerlöse	4.307	100,0	4.615	100,0	-308	-6,7
Materialaufwand	1.940	45,0	2.426	52,6	-486	-20,0
Rohertrag	2.367	55,0	2.189	47,4	178	+8,1
Personalaufwand	1.650	38,3	1.548	33,5	102	+6,6
Abschreibungen	249	5,8	250	5,4	-1	-0,4
Sonstige Aufwendungen	436	10,1	413	8,9	23	+5,6
./.. Sonstige Erträge	-16	-0,4	-4	-0,1	-12	>100
Betrieblicher Aufwand	2.319	53,8	2.207	47,8	112	+5,1
Betriebsergebnis	48	1,1	-18	-0,4	66	>100
Finanzergebnis	-15	-0,3	-13	-0,3	-2	+15,4
Neutrales Ergebnis	-491	-11,4	-253	-5,5	-238	+94,1
Ertragsteuern	17	0,4	55	1,2	-38	-69,1
Sonstige Steuern	7	0,2	7	0,2	0	0,0
Jahresergebnis	-482	-11,2	-346	-7,5	-136	+39,3

Umsatzerlöse

	2023 T€	2022 T€	Veränderung T€
<u>hoheitlicher Bereich</u>			
Gebührenaufkommen	3.303	3.308	-5
Hausmüllabfuhr und Abfallsäcke	10	12	-2
Gefäßtausch	8	9	-1
Wertstoffhof	245	248	-3
Grünschnittannahme	24	23	1
Sperrmüll und Kühlgeräteabfuhr	31	32	-1
Papiervermarktung	143	337	-194
sonstiges	15	13	2
	<u>3.779</u>	<u>3.982</u>	<u>-203</u>
<u>gewerblicher Bereich</u>			
vorsortierte Restabfälle	211	231	-20
Papiervermarktung	72	169	-97
Duales System	180	185	-5
Wertstoffberatung	56	48	8
Sonstige	9	0	9
	<u>528</u>	<u>633</u>	<u>-105</u>
	<u>4.307</u>	<u>4.615</u>	<u>-308</u>

Die Umsatzerlöse sind um insgesamt T€ -308 auf T€ 4.307 gesunken. Im hoheitlichen Bereich ist ein Rückgang der Erlöse um T€ -203 zu verzeichnen und im gewerblichen Bereich ebenfalls ein Rückgang um T€ -105. Dies ist insbesondere darin begründet, dass die Erträge aus der Papiervermarktung, vor allem aufgrund geringerer Durchschnittspreise, sowohl im hoheitlichen Bereich (T€ -194) als auch im gewerblichen Bereich (T€ -97) gesunken sind.

Bei den **Entgelten Duales System** handelte es sich um die Vergütung für die Mitbenutzung von Einrichtungen (Container, Einsammel- und Beförderungssysteme) zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten PPK-Verkaufsverpackungen.

Die **Entgelte für Wertstoffberatung** sind Nebenentgelte gemäß Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen. Für die Abrechnung wird die für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl zugrunde gelegt.

Die **Entgelte** sind von den im Verbandsgebiet zugelassenen Dualen Systemen anteilig zu tragen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Beseitigung von Fremdschäden.

Materialaufwand

Der **Materialaufwand** ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ -486 auf T€ 1.940 gesunken. Dies ist maßgeblich auf einen geringeren auf das Berichtsjahr entfallenden überörtlichen Beitrag an den EVS zurückzuführen. Darüber hinaus haben gesunkene Aufwendungen für Instandhaltungen und laufende Betriebsausgaben, für sonstige Entsorgungen sowie für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Gewerbemüll hierzu beigetragen.

Rohertrag

Der **Rohertrag** konnte insbesondere auf Grund der im Berichtsjahr gesunkenen Materialaufwendungen bei nur in geringerem Umfang verminderten Umsatzerlösen um T€ 178 auf T€ 2.367 verbessert werden.

Personalaufwand

Die **Personalaufwendungen** haben sich im Wesentlichen tarifbedingt um T€ 102 auf T€ 1.650 erhöht.

Abschreibungen

Die **Abschreibungen** des Sachanlagevermögens liegen mit T€ 249 leicht unter dem Vorjahresniveau.

Sonstige Aufwendungen

Die **sonstigen Aufwendungen** haben sich im Berichtszeitraum um T€ 23 auf T€ 436 erhöht. Wesentliche Aufwendungen betreffen im Berichtszeitraum mit T€ 166 den Verwaltungskostenbeitrag, mit T€ 78 Geschäftsbesorgungsentgelte, mit T€ 47 Versicherungsbeiträge sowie mit T€ 28 Rechts- und Beratungskosten.

Finanzergebnis

Das (negative) **Finanzergebnis** liegt im Berichtsjahr bei T€ 15 und betrifft im Wesentlichen Darlehenszinsen.

Neutrales Ergebnis

	<u>2023</u> T€	<u>2022</u> T€	<u>Veränderung</u> T€
Erträge			
Anlagenabgänge	0	8	-8
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4	4	0
	<u>4</u>	<u>12</u>	<u>-8</u>
Aufwendungen			
Wertberichtigungen auf Forderungen	6	1	5
Nachzahlung einheitlicher EVS-Verbandsbeitrag für das jew. Vorjahr	489	264	225
	<u>495</u>	<u>265</u>	<u>230</u>
Saldo	<u>-491</u>	<u>-253</u>	<u>-238</u>

Jahresergebnis

Unter Berücksichtigung der Ertragsteueraufwendungen in Höhe von T€ 17 und der sonstigen Steuern beträgt der **Jahresverlust** T€ -482 nach einem Jahresverlust von T€ -346 im Vorjahr. Einem verbesserten Betriebsergebnis steht ein deutlich verschlechtertes neutrales Ergebnis gegenüber. Dies ergibt sich vor allem aus um T€ 225 gestiegenen Nachzahlungen betreffend den einheitlichen Verbandsbeitrag an den EVS für das jeweilige Vorjahr.

2. Vermögenslage

Zur besseren Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens und deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wurden aus den Handelsbilanzen der Jahre 2023 und 2022 so genannte Strukturbilanzen abgeleitet und zu Vergleichszwecken gegenübergestellt.

Dazu wurden abweichend vom handelsrechtlichen Gliederungsschema folgende Posten zusammengefasst bzw. umbezeichnet:

- Der Kassenbestand sowie das Guthaben bei Kreditinstituten zum Posten "Flüssige Mittel",
- die Bankdarlehen zum Posten "Lang- und mittelfristige Fremdmittel",
- die sonstigen Rückstellungen, die kurzfristigen Bankverbindlichkeiten, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten zum Posten "Kurzfristige Fremdmittel".

Vermögensstruktur	31.12.2023		31.12.2022		Veränderungen	
	T€	%	T€	%	T€	%
<u>Anlagevermögen</u>						
Sachanlagen	1.665	48,7	1.887	46,0	-222	-11,8
<u>Umlaufvermögen</u>						
Forderungen	578	16,9	469	11,4	109	23,2
Flüssige Mittel	1.131	33,1	1.698	41,4	-567	-33,4
aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	42	1,2	50	1,2	-8	-16,0
	<u>1.751</u>	<u>51,2</u>	<u>2.217</u>	<u>54,0</u>	<u>-466</u>	<u>-21,0</u>
<u>Gesamtvermögen</u>	<u>3.416</u>	<u>100,0</u>	<u>4.104</u>	<u>100,0</u>	<u>-688</u>	<u>-16,8</u>

Das Sachanlagevermögen hat sich im Wesentlichen infolge von Investitionen i.H.v. T€ 27 unter Berücksichtigung der laufenden Abschreibungen von T€ 249 um T€ 222 vermindert.

Die Forderungen betreffen mit T€ 419 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, mit T€ 50 Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern und sonstige Vermögensgegenstände i.H.v. T€ 109.

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich vor allem mit rd. T€ 278 (Vorjahr T€ 291) um Forderungen aus dem Gebührenaufkommen, mit T€ 76 (Vorjahr T€ 90) aus Entsorgung gewerblicher Abfälle und Papiervermarktung (gewerblicher Bereich).

Bei den Forderungen gegen Verbandsmitglieder handelt es sich vor allem um Erträge aus der Mitbenutzung des Wertstoffhofes von Saarbrücker Bürgern (hoheitlicher Bereich).

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich im Wesentlichen um Ansprüche aus Überzahlungen an Dienstleister und Lieferanten sowie Forderungen betreffend Gewerbe- und Kör-

perschaftsteuer.

Die flüssigen Mittel verminderten sich im Berichtsjahr um T€ -567 auf T€ 1.131 und beinhalten Bankguthaben (vgl. auch die nachfolgende Kapitalflussrechnung).

Kapitalstruktur	31.12.2023		31.12.2022		Veränderungen	
	T€	%	T€	%	T€	%
<u>Wirtschaftlich Eigene Mittel</u>						
Eigenkapital	2.420	70,8	2.902	70,7	-482	-16,6
<u>Langfristige Fremdmittel</u>						
Bankdarlehen	216	6,3	324	7,9	-108	-33,3
<u>kurzfristige Fremdmittel</u>						
Rückstellungen	141	4,1	165	4,0	-24	-14,5
Verbindlichkeiten gegenüber						
- Verbandsmitgliedern	428	12,5	434	10,6	-6	-1,4
- Lieferanten	72	2,1	77	1,9	-5	-6,5
- Sonstige	139	4,1	202	4,9	-63	-31,2
	780	22,8	878	21,4	-98	-11,2
<u>Gesamtkapital</u>	3.416	100,0	4.104	100,0	-688	-16,8

Wirtschaftlich eigene Mittel

Das **Eigenkapital** hat sich aufgrund des Jahresverlustes um T€ 482 vermindert. Im Berichtsjahr wurden aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung T€ 217 aus dem Gewinnvortrag in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Die Eigenkapitalquote hat sich bei einer gesunkenen Bilanzsumme von 70,7 % auf 70,8 % leicht erhöht.

Langfristige Fremdmittel

Die Bankdarlehen sind aufgrund planmäßiger Tilgung um T€ 108 auf T€ 216 zurückgegangen.

Kurzfristige Fremdmittel

Die Verminderung der kurzfristigen Fremdmittel um T€ -98 auf T€ 780 resultiert im Wesentlichen aus gesunkenen sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

Der Rückgang bei den sonstigen Verbindlichkeiten resultiert aus geringeren Verpflichtungen gegenüber Gebührenzahlern aus den Leerungen des Berichtsjahres der zweirädrigen Abfallgefäße und aus geringeren Verbindlichkeiten aus Steuern.

Bei den Rückstellungen sind die Verpflichtungen aus Steuern zum Bilanzstichtag gesunken.

3. Finanz- und Liquiditätslage

Die Veränderung des Finanzmittelbestands sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

<u>Kapitalflussrechnung</u>	<u>2023</u> <u>T€</u>	<u>2022</u> <u>T€</u>
(1) Operativer Bereich		
Jahresfehlbetrag (-)/Jahresüberschuss(+)	-482	-346
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	249	250
Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	-8
Veränderung Rückstellungen	-24	-12
	<u>-257</u>	<u>-116</u>
<u>Brutto-Cash-flow</u>		
Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-101	166
Zunahme / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-74	57
<u>Cash-flow aus laufender (operativer) Geschäftstätigkeit</u>	<u>-432</u>	<u>107</u>
(2) Investitionsbereich		
Einzahlungen aus Anlagenabgängen	0	8
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-27	-129
<u>Cash-flow aus der Investitionstätigkeit</u>	<u>-27</u>	<u>-121</u>
(3) Finanzierungsbereich		
Bankdarlehen		
Tilgung	-108	-108
<u>Cash-flow aus dem Finanzierungsbereich</u>	<u>-108</u>	<u>-108</u>
(4) <u>Gesamt Cash-flow</u>	-567	-122
(5) <u>Finanzmittelbestand</u>		
Gesamt Cash-flow	-567	-122
Finanzmittelbestand am Anfang des Wirtschaftsjahres	<u>1.698</u>	<u>1.820</u>
Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres	<u>1.131</u>	<u>1.698</u>

Die Kapitalflussrechnung zeigt, dass sich im Berichtsjahr aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus Investitionen und aus dem Finanzierungsbereich Finanzmittelabflüsse ergaben. Die deutliche Verschlechterung des Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit beruht neben dem erhöhten Jahresfehlbetrag maßgeblich aus gestiegenen Forderungen und gesunkenen Verbindlichkeiten.

Per Saldo hat sich der positive Finanzmittelbestand um T€ -567 auf T€ 1.131 vermindert.

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir auftragsgemäß auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (Haushaltsgrundsätze-gesetz) geprüft. Insbesondere wurde untersucht, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen eingehalten wurden und ob die Geschäftstätigkeit mit ausreichender Sorgfalt ausgeübt wurde.

Unserer Prüfung legten wir den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zu Grunde (vgl. Anlage VI.) Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bildet die Vorschrift des § 92 Abs. 1 AktG, nach der die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden haben. Im Rahmen dieser Bestimmungen sind nur wesentliche, grob fehlsame und missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen zu beanstanden.

Die zuvor erwähnten Grundsätze verlangen über die Anforderungen der Berichterstattung nach § 321 HGB eine erweiterte Berichterstattung. Soweit hierdurch eine solche erforderlich war, verweisen wir auf die entsprechenden Posten des Jahresabschlusses und die Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Beanstandungen waren nicht zu erheben.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns mit Datum vom 29.05.2024 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Saarbrücken, den 29.05.2024

**W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**



Richard Boßlet

Wirtschaftsprüfer



Roman Woll

Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Bilanz des Entsorgungszweckverbandes Völklingen zum 31.12.2023

Anlage I/1

Aktivseite	31.12.2023	31.12.2022	Passivseite	31.12.2023	31.12.2022
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen u. ähnl. Rechte	660,00	1.652,00	I. Stammkapital	100.000,00	100.000,00
II. Grundstücke mit Betriebsbauten	1.212.708,42	1.263.934,42	II. Allgemeine Rücklage	1.645.140,29	1.428.578,89
III. Sachanlagen			III. Gewinnvortrag	1.157.284,23	1.719.745,36
1. Fahrzeuge	380.446,00	550.990,00	IV. Jahresergebnis	-482.030,90	-345.899,73
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.879,00	70.744,00		2.420.393,62	2.902.424,52
3. Anlagen im Bau	0,00	0,00	B. Rückstellungen		
	451.325,00	621.734,00	1. Steuerrückstellungen	37.746,00	62.911,00
	1.664.693,42	1.887.320,42	2. Sonstige Rückstellungen	103.700,00	102.200,00
B. Umlaufvermögen				141.446,00	165.111,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	419.033,43	437.861,33	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	216.000,00	324.000,00
2. Forderungen gegen Verbandsmitglieder	50.373,46	15.159,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	71.659,50	77.204,98
3. Sonstige Vermögensgegenstände	108.908,93	15.866,91	3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	427.497,08	434.546,37
	578.315,82	468.887,24	4. Sonstige Verbindlichkeiten	138.959,05	201.152,94
II. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.130.587,01	1.698.353,07		854.115,63	1.036.904,29
	1.708.902,83	2.167.240,31	C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	42.359,00	49.879,08			
	3.415.955,25	4.104.439,81		3.415.955,25	4.104.439,81

Gewinn- und Verlustrechnung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023

	Euro	Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	4.307.349,07		4.614.663,47
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>20.187,30</u>	4.327.536,37	16.399,07
3. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	244.652,40		237.752,58
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.184.061,64</u>	2.428.714,04	2.452.426,37
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	1.261.729,90		1.170.090,47
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 118.805,99; Vorjahr € 113.384,51)	<u>388.479,01</u>	1.650.208,91	377.523,42
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		249.147,22	249.678,71
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		442.090,59	414.110,19
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.191,96	234,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		16.645,58	13.194,53
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>16.963,25</u>	<u>54.963,00</u>
10. Ergebnis nach Steuern		-475.041,26	-338.442,73
11. Sonstige Steuern		6.989,64	7.457,00
12. Jahresergebnis		<u>-482.030,90</u>	<u>-345.899,73</u>

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinnes

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt
- d) auf neue Rechnung vorzutragen:
40.912,55 € (Jahresgewinn gewerblich)

oder

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
522.943,45 € (Jahresverlust hoheitlich)
- b) durch Abbuchung aus den Rücklagen auszugleichen:
- c) aus dem Haushalt der Stadt auszugleichen
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

Entsorgungszweckverband Völklingen
Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis des Anhangs

I. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses.....	1
II. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.....	1
A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	1
B. Erläuterungen zur Bilanz	3
C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	6
III. Ergänzende Angaben.....	8

I. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Für die Wirtschaftsprüfung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des II. Teils sowie § 25 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Danach finden für den Jahresabschluss die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung nicht anderes ergibt.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Mittelstadt Völklingen, dem Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb Saarbrücken (ZKE) und der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH werden gesondert als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern ausgewiesen.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Ausweisstetigkeit wurde grundsätzlich gewahrt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

II. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderung aktiviert. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen.

Sachanlagen

Die entgeltlich erworbenen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen aktiviert.

Den planmäßigen Abschreibungen im Anlagevermögen liegen die wirtschaftlichen Nutzungsdauern zugrunde. Alle Anlagenzugänge werden linear und pro rata temporis abgeschrieben.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut € 250 nicht übersteigen. Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, mehr als € 250 und bis zu € 1.000 betragen, wird ein jährlicher Sammelposten im Sinne des § 6 Abs. 2a EStG gebildet. Dieser wird im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst. Scheidet ein Wirtschaftsgut vorzeitig aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

Forderungen und sonstige Aktiva

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Einzelwertberichtigungen vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden durch eine Pauschalwertberichtigung abgeschrieben.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Mittelstadt Völklingen werden gesondert als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern ausgewiesen.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird mit Nominalwerten bewertet.

Der Ansatz der sonstigen Aktiva erfolgt zu Nennwerten.

Eigenkapital

Das Stammkapital ist mit dem Nennwert bilanziert.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips, mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Diese Rückstellungen werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

B. Erläuterungen zur Bilanz

Der als Anlage I zum Anhang beigefügte Anlagenspiegel ist Bestandteil dieses Anhangs nach § 284 Abs. 3 HGB.

Anlagevermögen

Die Summe der Bruttowerte (kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten) und der kumulierten Abschreibungen je Anlageposten sowie die Zugänge und Abgänge des Berichtsjahres ergeben sich aus dem Anlagenspiegel (ebenso sind dem Anlagenspiegel die Abschreibungen des Geschäftsjahres zu entnehmen).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 419 T€ (Vorjahr 438 T€) handelt es sich vor allem mit rd. 278 T€ (Vorjahr 291 T€) um Forderungen aus dem Gebührenaufkommen, mit 76 T€ (Vorjahr 90 T€) aus Entsorgung gewerblicher Abfälle und Papiervermarktung (gewerblicher Bereich).

Bei den Forderungen gegen Verbandsmitglieder in Höhe von 50 T€ (Vorjahr 15 T€) handelt es sich vor allem um Erträge aus der Mitbenutzung des Wertstoffhofes von Saarbrücker Bürgern (hoheitlicher Bereich).

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich im Wesentlichen um debitorische Kreditoren aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen aus der Gewerbe- und Körperschaftsteuer sowie sonstige Forderungen in Höhe von 109 T€ (Vorjahr 16 T€).

Die Restlaufzeiten der Forderungen betragen, wie im Vorjahr, 1 Jahr oder weniger.

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt entsprechend der Betriebsatzung vom 12. Dezember 2003 100.000,00 €.

Die allgemeine Rücklage ist in Höhe von 646 T€ dem hoheitlichen und in Höhe von 999 T€ dem gewerblichen Bereich zuzurechnen.

Aus dem hoheitlichen Bereich des EZV ist im Berichtsjahr ein Verlust in Höhe von 523 T€ (Vorjahr 468 T€) festzustellen. Im gewerblichen Bereich ergab sich im Berichtsjahr ein Gewinn in Höhe von 41 T€ (Vorjahr 122 T€). Für den Gesamtbetrieb ergibt sich somit im Berichtsjahr ein Jahresverlust in Höhe von 482 T€ (Vorjahr 346 T€).

Der Versammlung wird folgende Ergebnisverwendung für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgeschlagen.

- der Jahresfehlbetrag aus dem hoheitlichen Bereich in Höhe von 522.943,45 € wird mit den Gewinnvorträgen verrechnet.
- der Jahresgewinn aus dem gewerblichen Bereich in Höhe von 40.912,55 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Rückstellungen

Die ausgewiesenen Buchwerte zum Bilanzstichtag entsprechen den ermittelten notwendigen Erfüllungsbeträgen der Rückstellungen.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen zeigt der folgende Rückstellungsspiegel:

	01.01.2023	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2023
	€	€	€	€	€
Steuerrückstellungen					
Gewerbsteuer	38.177,00	25.165,00	0,00	0,00	13.012,00
Körperschaftsteuer	24.734,00	0,00	0,00	0,00	24.734,00
<i>Summe Steuerrückstellungen</i>	<i>62.911,00</i>	<i>25.165,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>37.746,00</i>
Personalarückstellungen					
Urlaub/Überstunden	72.700,00	72.700,00	0,00	74.200,00	74.200,00
<i>Summe Personalarückstellungen</i>	<i>72.700,00</i>	<i>72.700,00</i>	<i>0,00</i>	<i>74.200,00</i>	<i>74.200,00</i>
Sonstige Rückstellungen					
Jahresabschlusskosten	29.500,00	13.984,25	3.515,75	17.500,00	29.500,00
<i>Summe Sonstige Rückstellungen</i>	<i>29.500,00</i>	<i>13.984,25</i>	<i>3.515,75</i>	<i>17.500,00</i>	<i>29.500,00</i>
Summe Rückstellungen	165.111,00	111.849,25	3.515,75	91.700,00	141.446,00

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten ausschließlich Investitionsdarlehen in Höhe von 216 T€ (Vorjahr 324 T€).

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern in Höhe von 427 T€ (Vorjahr 435 T€) - hiervon 375 T€ hoheitlich und 52 T€ gewerblich - handelt es sich hauptsächlich um die gewährten Darlehen der Verbandsmitglieder an den Entsorgungszweckverband in Höhe von 271 T€ (Vorjahr 271 T€), sowie um Leistungen der Mittelstadt Völklingen in Höhe von 129 T€ (Vorjahr 141 T€).

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten 139 T€ (Vorjahr 201 T€) handelt es sich hauptsächlich um Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern aus den Leerungen 2023 der 2-rädrigen Abfallgefäße (120 T€ hoheitlich) sowie Verbindlichkeiten aus Steuern 10 T€ (Vorjahr 29 T€).

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind in dem folgenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt.

Sicherheiten wurden nicht bestellt.

Verbindlichkeiten	mit einer Restlaufzeit von		
	bis zu einem Jahr [in T€]	mehr als einem Jahr [in T€]	mehr als fünf Jahren [in T€]
- gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	108 (108)	108 (216)	0 (0)
- aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	72 (77)	-	-
- gegenüber Verbandsmitglieder (Vorjahr)	156 (164)	271 (271)	-
- sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	139 (201)	-	-
	475 (550)	379 (487)	0 (0)

C. Erläuterungen zur Gewinn- und VerlustrechnungUmsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich nach folgenden Gesichtspunkten.

	Lfd. Jahr	Vorjahr
	T€	T€
Hoheitliche Erträge aus		
Gebührenaufkommen	3.322	3.328
Sperrmüll, Kühlgeräte	31	31
Wertstoffhof	142	145
Mitbenutzung Wertstoffhof	114	112
Grünschnittannahme	24	23
Personalgestellung/Rufbereitschaft	0	0
Papiervermarktung	143	337
Sonstigem	6	5
<hr/>		
Zwischensumme	3.781	3.981
Gewerbliche Erträge aus		
Papiervermarktung	72	170
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	211	231
Wertstoffberatung	56	48
PPK Duales System	180	185
Sonstigem	6	0
<hr/>		
Zwischensumme	526	634
Summe	4.307	4.615

Die Umsatzerlöse werden ausschließlich im Inland erzielt.

Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von 20 T€ (Vorjahr 16 T€) handelt es sich im Wesentlichen um Erträge aus der Beseitigung von Fremdschäden von 17 T€.

Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von 2.429 T€ (Vorjahr 2.690 T€) betrifft mit 1.620 T€ (hoheitlich) den überörtlichen Beitrag EVS, mit 537 T€ Instandhaltungen und laufende Betriebsausgaben (hiervon 468 T€ hoheitlich und 69 T€ gewerblich), mit 177 T€ sonstige Entsorgungskosten (hoheitlich) sowie mit 94 T€ Aufwendungen für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Gewerbemüll.

Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst mit 1.262 T€ (Vorjahr 1.170 T€) Löhne und Gehälter (hiervon 1.094 T€ hoheitlich und 168 T€ gewerblich) sowie mit 388 T€ (Vorjahr 378 T€) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (hiervon 337 T€ hoheitlich und 51 T€ gewerblich).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 442 T€ (Vorjahr 414 T€) (hiervon 393 T€ hoheitlich und 49 T€ gewerblich). Sie enthalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenbeitrag der Mittelstadt Völklingen mit 166 T€ (hiervon 161 T€ hoheitlich und 5 T€ gewerblich), das Geschäftsbesorgungsentgelt der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH mit 78 T€ (hiervon 68 T€ hoheitlich und 10 T€ gewerblich), Versicherungsaufwendungen mit 47 T€ (38 T€ hoheitlich und 9 T€ gewerblich), Prüfungs- und Beratungskosten mit 28 T€ (hiervon 19 T€ hoheitlich und 9 T€ gewerblich) sowie Mietaufwendungen mit 14 T€ (hiervon 12 T€ hoheitlich und 2 T€ gewerblich).

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Bei den Zinserträgen in Höhe von 1 T€ (Vorjahr 0 T€) handelt es sich um Tagesgeldzinsen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bei den Zinsaufwendungen in Höhe von 17 T€ (Vorjahr 13 T€) (hiervon 15 T€ hoheitlich und 2 T€ gewerblich) handelt es sich um die Verzinsung der Einlagen der ZKE, der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH und der Mittelstadt Völklingen, die als Darlehen gewährt wurden (14 T€), sowie um Zinsen für das Darlehen zur Finanzierung des neuen Wertstoffhofes und von Müllfahrzeugen (2 T€).

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag betreffen mit 9 T€ die Gewerbesteuer sowie mit 8 T€ die Körperschaftsteuer.

Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern betreffen ausschließlich die KFZ-Steuern der betrieblichen Fahrzeuge 7 T€ (Vorjahr 7 T€)

III. Ergänzende Angaben

1. Im Jahr 2023 beträgt die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter:

Beschäftigte	28
Beamter	1

2. Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das abgeschlossene Geschäftsjahr betrug in diesem Jahr 12 T€. Dieses betrifft ausschließlich die Abschlussprüfung.

3. Zusammensetzung der Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und die Verbandsgeschäftsführung (§ 4 Verbandssatzung). Mitglieder der Verbandsversammlung waren im Jahr 2023:

Blatt, Christiane	Oberbürgermeisterin
Sellen, Christof	Bürgermeister
Wollscheidt, Julian	Geschäftsführer
Althaus, Björn	Dipl.-Kaufmann
Becker, Patrick	Sparkassenfachwirt
Ganster, Paul	selbst. Unternehmer
Henkel, Karl Günter	Oberbauleiter (ab 27.04.2023)
Karagac, Sükrü	Industriemechaniker
Kruse, Thomas	Soziologe
Müller, Frank	Beamter i.R. (bis 27.03.2023)
Schmidt, Christof	Dipl.-Ing
Seewald, Eleonore	Regierungsbeschäftigte
Spey, Harald	Elektromeister

Verbandsvorsteherin ist die Oberbürgermeisterin der Mittelstadt Völklingen, Frau Christiane Blatt.

Zu den Verbandsgeschäftsführern waren im Berichtsjahr die Herren Dr. Klaus Faßbender und Stefan Lang bestellt.

Die Bezüge der Verbandsgeschäftsführer belaufen sich im Berichtsjahr auf 62 T€.

Die Verbandsvorsteherin erhält keine Bezüge vom EZV, sie werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages an den EZV weiterbelastet.

Im Jahr 2023 wurden Sitzungsgelder in Höhe von 975,00 € gezahlt.

Verbandsmitglieder sind die Mittelstadt Völklingen, der Zentrale Kommunale Entsorgungsbetrieb Saarbrücken (ZKE) und die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH. Das Stammkapital in Höhe von 100.000,00 € wird von der Mittelstadt Völklingen mit 71.000,00 €, von dem Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb Saarbrücken (ZKE) mit 20.000,00 € und von der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH mit 9.000,00 € gehalten.

4. Besondere Vorgänge von Bedeutung nach Ende des Wirtschaftsjahres

Es ergaben sich keine Vorgänge von Bedeutung nach dem Ende des Wirtschaftsjahres.

Völklingen, den 29.05.2024



Christiane Blatt

Verbandsvorsteherin

**Anlagennachweis des Entsorgungszweckverbandes Völklingen
für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. - 31.12.2023**

Posten des Anlagevermögens Hoheitlich	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschafts- jahres €	Restbuchwerte zu Beginn des Wirt- schaftsjahres €	Kennzahlen Durchschnittlicher Abschreibungs- satz %	Kennzahlen Durchschnittlicher Restbuch- wert %	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Abschreibungen am Ende des Wirtschaftsjahres €	Umbuchungen	angesammelte Abschreibungen auf Abgänge €					Endstand
	€	€	€	€	€	€	€	€					€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, Rechte	15.861,21		0,00	0,00	15.861,21	992,00	0,00	0,00	15.201,21	660,00	1.652,00	6,25	4,16
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, Betriebsgebäude	1.657.796,99		0,00	0,00	1.657.796,99	50.312,00	0,00	0,00	468.098,57	1.189.698,42	1.240.010,42	3,03	71,76
2. Fahrzeuge, Maschinen, Anlagen	2.715.175,68		0,00	0,00	2.715.175,68	169.537,00	0,00	0,00	2.336.806,68	378.369,00	547.906,00	6,24	13,94
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.127.196,28	24.763,56	0,00	0,00	1.151.959,84	25.054,56	0,00	0,00	1.089.158,84	62.801,00	63.092,00	2,17	5,45
4. Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Summe	5.516.030,16	24.763,56	0,00	0,00	5.540.793,72	245.895,56	0,00	0,00	3.909.265,30	1.631.528,42	1.852.660,42	4,44	29,45

Posten des Anlagevermögens Gewerblich	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschafts- jahres €	Restbuchwerte zu Beginn des Wirt- schaftsjahres €	Kennzahlen Durchschnittlicher Abschreibungs- satz €	Kennzahlen Durchschnittlicher Restbuch- wert €	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Abschreibungen am Ende des Wirtschaftsjahres €	Umbuchungen	angesammelte Abschreibungen auf Abgänge €					Endstand
	€	€	€	€	€	€	€	€					€
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, Betriebsgebäude	30.474,27		0,00	0,00	30.474,27	914,00	0,00	0,00	7.464,27	23.010,00	23.924,00	3,00	75,51
2. Fahrzeuge, Maschinen, Anlagen	4.167,35		0,00	0,00	4.167,35	1.007,00	0,00	0,00	2.090,35	2.077,00	3.084,00	24,16	49,84
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	145.782,73	1.756,66	0,00	0,00	147.539,39	1.330,66	0,00	0,00	139.461,39	8.078,00	7.652,00	0,90	5,48
Summe	180.424,35	1.756,66	0,00	0,00	182.181,01	3.251,66	0,00	0,00	149.015,01	33.165,00	34.660,00	1,78	18,20

Posten des Anlagevermögens Gesamt	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschafts- jahres €	Restbuchwerte zu Beginn des Wirt- schaftsjahres €	Kennzahlen Durchschnittlicher Abschreibungs- satz €	Kennzahlen Durchschnittlicher Restbuch- wert €	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Abschreibungen am Ende des Wirtschaftsjahres €	Umbuchungen	angesammelte Abschreibungen auf Abgänge €					Endstand
	€	€	€	€	€	€	€	€					€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, Rechte	15.861,21	0,00	0,00	0,00	15.861,21	992,00	0,00	0,00	15.201,21	660,00	1.652,00	6,25	4,16
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, Betriebsgebäude	1.688.271,26		0,00	0,00	1.688.271,26	51.226,00	0,00	0,00	475.562,84	1.212.708,42	1.263.934,42	3,03	71,83
2. Fahrzeuge, Maschinen, Anlagen	2.719.343,03	0,00	0,00	0,00	2.719.343,03	170.544,00	0,00	0,00	2.338.897,03	380.446,00	550.990,00	6,27	13,99
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.272.979,01	26.520,22	0,00	0,00	1.299.499,23	26.385,22	0,00	0,00	1.228.620,23	70.879,00	70.744,00	2,03	5,45
4. Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	5.696.454,51	26.520,22	0,00	0,00	5.722.974,73	249.147,22	0,00	0,00	4.058.281,31	1.664.693,42	1.887.320,42	4,35	29,09

Lagebericht
zum Jahresabschluss 2023
EZV
-Entsorgungszweckverband Völklingen-

Allgemeines

In seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 hat der Rat der Mittelstadt Völklingen den Beschluss gefasst, für den Bereich der örtlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) mit Wirkung zum 01. Januar 2004 aus dem Entsorgungsverband Saar (EVS) auszuscheiden.

Die Satzung für den Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) wurde neu verfasst und am 16.12.2020 von der Verbandsversammlung des EZV beschlossen. Die Satzung wurde am 08.04.2021 im Amtsblatt des Saarlandes Teil II, Seite 222 veröffentlicht und ist somit am 09. April 2021 in Kraft getreten. Der EZV ist überwiegend im Gebiet der Mittelstadt Völklingen tätig. An Stelle der Mittelstadt Völklingen nimmt er die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 5 Abs. 4 SAWG i. V. m. §§ 17 und 20 Abs. 1 KrW-/AbfG wahr. Mit der Bildung des Zweckverbandes besteht die Möglichkeit, eigenverantwortlich die Abfallpolitik in Völklingen zu gestalten. Der Entsorgungszweckverband Völklingen ist gemäß § 3 KGG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in eigener Verantwortung.

Mitglieder des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) sind

die Mittelstadt Völklingen	71 v. H.
die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH	9 v. H.
der Zentrale Kommunale Entsorgungsbetrieb	
-Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken-	20 v. H.

Wirtschaftliche Grundlagen

Gemäß § 2 der Satzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen vom 16. Dezember 2020 obliegen dem EZV die örtlichen Aufgaben der Abfallentsorgung. In der Verbandsversammlung vom 23. Mai 2018 sowie des Stadtrates vom 26. April 2018 hat die Stadt Völklingen die Annahme von Grüngut aus den privaten Haushalten ab dem 01.01.2020 auf den EZV übertragen.

Diese Aufgaben sind im Wesentlichen

- Das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Rest- und Bioabfälle)
- Das Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier
- Das Einsammeln, Befördern und Verwerten von Sperrgut und Altholz
- Das Betreiben eines Wertstoffhofes
- Das Betreiben einer Grünschnittannahmestelle
- Die Abfall- und Wertstoffberatung

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 07. Dezember 2022 beschlossen.

Der Vermögensplan wurde festgesetzt auf 558.722 €. Kredite für Investitionen wurden nicht veranschlagt. Verpflichtungsermächtigungen wurden ebenfalls nicht veranschlagt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wurde auf 500.000 € festgesetzt.

Im Erfolgsplan wurden die Erträge auf 4.400.702 € und die Aufwendungen auf 4.476.424 € festgesetzt. Dies bedeutet einen prognostizierten Jahresverlust in Höhe von 75.722 €.

Jahresabschluss

Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 482.030,90 €. Dies ist gegenüber dem Planansatz eine Verschlechterung um 406.308,29 €. Diese Ergebnisverschlechterung kam hauptsächlich aus dem hoheitlichen Bereich, da im Wirtschaftsjahr 2023 an den EVS überörtliche Kosten für das Jahr 2022 in Höhe von 489 T€ zusätzlich beglichen werden mussten. Außerdem wurden bei der Papiervermarktung nicht die hohen Preise wie in 2022 erzielt, sondern rund 65 T€ weniger.

Die Aufgabengebiete des EZV sind primär hoheitlich, jedoch existieren auch gewerbliche Teilbereiche. Das Jahresergebnis 2023 enthält für den hoheitlichen Bereich einen Verlust in Höhe von 522.943,45 € und für den gewerblichen Bereich einen Gewinn in Höhe von 40.912,55 €. Der Jahresverlust im hoheitlichen Bereich soll in das nächste Jahr vorgetragen werden. Der Gewinn aus dem gewerblichen Bereich soll ebenfalls in das neue Jahr vorgetragen werden.

Einige wichtige Umsatzerlöse stellen sich wie folgt dar:

	<u>Abschluss</u>	<u>Plan</u>
Gebührenaufkommen	3.322 T€	3.319 T€
Sperrmüll/Kühlgeräte	31 T€	30 T€
Wertstoffhof	131 T€	150 T€
Mitbenutzung Wertstoffhof	114 T€	112 T€
Grünschnittannahme	24 T€	25 T€
Papiervermarktung	215 T€	280 T€
Erträge aus PPK Duales System	180 T€	179 T€
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	211 T€	230 T€
Wertstoffberatung	56 T€	55 T€

Lage des Zweckverbandes

Auf Grund der vorhandenen finanziellen Strukturen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV), mit dem Recht Gebühren zu erheben (§ 6 KAG), war im Laufe des Jahres 2023 die Liquidität gesichert.

Die örtlichen Kosten sind durch organisatorische Maßnahmen vom EZV direkt zu beeinflussen und werden jährlich an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und optimiert. Dahingegen sind die überörtlichen Kosten für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle vom EVS vorgegeben und für den EZV auf Grund der Andienungspflicht nicht beeinflussbar. Mit der Einführung des Ident-Systems in 2009 wurde eine verursachergerechte Abfallgebühr eingeführt. Dadurch konnte das Restabfallmengenaufkommen deutlich reduziert werden.

Auf Beschluss der Verbandsversammlung am 22.11.2017 wurde die Abfallgebührensatzung zum 01.01.2018 geändert. Dies war notwendig, da beim EZV in den vergangenen Jahren Gewinne im „hoheitlichen“ Bereich in Höhe von 1.122 T€ erzielt wurden, die als Gewinnvorträge in der gleichen Höhe von der Verbandsversammlung beschlossen wurden. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG (Kommunalabgabengesetz) müssen Gewinne/Verluste innerhalb eines dreijährigen Ausgleichszeitraumes ausgeglichen werden. Daher wurden die Abfallgebühren für den Zeitraum 2018 bis 2020 neu kalkuliert. Der kalkulierte Gebührenbedarf liegt für diesen Kalkulationszeitraum bei 3.195 T€/Jahr. Dies hatte zur Folge, dass die Abfallgebühren linear um 10,3 % gesenkt wurden und somit eine Änderung der Abfallsatzung zu beschließen war. In der Verbandsversammlung vom 28.11.2023 wurde beschlossen, dass die Gebühren bis einschließlich dem Jahr 2024 konstant bleiben.

Seit Januar 2012 wird im Gewerbepark Ost, Hans-Großwendt-Ring 6, der neue Wertstoffhof betrieben. Mit dem Entsorgungsverband Saar (EVS) und dem Zentralen kommunalen Entsorgungsbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken (ZKE) wurden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Mitbenutzung des EZV-Wertstoffhofes in Völklingen abgeschlossen.

Im zwölften Betriebsjahr des Wertstoffhofes erfolgten insgesamt 19.575 Anlieferungen. 2.629 Anlieferungen kamen aus Saarbrücken (13,43%) und 2.390 Anlieferungen aus EVS-Gemeinden (12,21%), vornehmlich aus Großrosseln.

Der Wertstoffhof des EZV wird seitens der Bevölkerung sehr gut angenommen und für seine Funktionalität gelobt.

Seit Januar 2020 wird ebenfalls im Gewerbepark Ost, Hans-Großwendt-Ring 6, die neu eingerichtete Grünschnittannahmestelle, ausschließlich für private Völklinger Haushaltungen, betrieben. Der Stadtrat Völklingen hat dem EZV in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Annahme des Grünschnittes übertragen. Im vierten Betriebsjahr 2023 erfolgten 5.824 Anlieferungen.

Personalstand

Im Jahr 2023 waren 1 Beamter und 28 Beschäftigte beim EZV angestellt.

Der sich hieraus ergebende Personalaufwand stellt sich wie folgt dar:

Löhne und Gehälter	1.262 T€
sonstige Abgaben	388 T€.

Prognosebericht

Die überörtlichen Kosten für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle werden durch den Entsorgungsverband Saar (EVS) vorgegeben. Im Vorauszahlungsbescheid 2024 (überörtlicher Beitrag) sind Annahmepreise auf 78,47 €/t für den Restabfall und 178,14 €/t für Bioabfall festgesetzt worden. Beim Restabfall liegt der Preis um 7,15 €/t höher als im Vorjahr, dies entspricht einem Anstieg um ca. 10 %. Beim Bioabfall hingegen wurde der Verwertungspreis um rund 10 % gesenkt, d. h. der Annahmepreis reduziert sich um 18,57 €/t.

Die Zuständigkeit für den Transport und die Verwertung des Grünschnittes ist ab 2018 auf den EVS übertragen worden. Seit 01.01.2020 nimmt der EZV den Grünschnitt im Auftrag der Stadt Völklingen auf dem neuen Annahmeplatz auf dem Gelände des Wertstoffhofes an. Die Entsorgungskosten für das Jahr 2024 werden bei einer Anliefermenge von voraussichtlich 510 t/a ca. 32.300 € betragen. Im Vorauszahlungsbescheid 2024 des EVS wurde ein Annahmepreis inkl. Transportkosten zu den zugewiesenen Verwertungsanlagen von 63,25 €/t veranschlagt.

In den Jahren 2021 und 2022 lagen die Verwertungserlöse für Altpapier auf sehr hohem Niveau. Ende 2022 zeichnete sich eine Trendwende ab, ein dramatischer Preisverfall setzte ein. Im Jahr 2023 blieben die Erlöse auf einem mittleren bis niedrigen Niveau. Zum Ende des Jahres 2023 erholten sich die Papierpreise langsam wieder.

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung:

Der Zweckverband hat ein schriftlich dokumentiertes Risikomanagementsystem eingerichtet. Es wird eine jährliche Risikoinventur vorgenommen. Die Risiken werden nach Schadensklasse, Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit unterteilt.

Der EZV hat im Jahr 2009 das Identifikationssystem in Völklingen mit dem Ziel, die Restabfallmengen zu reduzieren und eine verursachergerechte Abfallgebühr zu erheben, eingeführt. 14 Jahre nach der Einführung des Identifikationssystems sind die Restabfallmengen gegenüber 2008 (Bezugsjahr vor der Umstellung auf das Identifikationssystem) um ca. 28 % zurückgegangen.

Der Bioabfall wird weiterhin in einem regelmäßigen Entleerungsrhythmus abgefahren. Die Bioabfallmengen waren in 2023 rund 6 % höher als in 2008 vor Einführung des Identifikationssystems im Restabfall. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Mengen um 10% zurückgegangen.

Nach den sehr hohen Altpapierpreisen in den Jahren 2021 und 2022 ist der Altpapiermarkt im Winter 2022 dramatisch eingebrochen. Erst Ende 2023 konnte eine leichte Erholung festgestellt werden. Im Frühjahr 2024 lagen die Preise für Mischpapier im unteren dreistelligen Bereich. Die anziehende Weltwirtschaft werde auch in der deutschen Papierindustrie für eine bessere Auftragslage und dadurch zu einer Stabilisierung der Preisentwicklung sorgen [EUWID 21.03.2024].

Die Preise für Mischmetall- und Elektroschrott lagen in 2023 auf einem mittleren Marktniveau. Die weiteren Entwicklungen sind auf Grund der angespannten Weltwirtschaftslage nur schwer abzuschätzen. Der Markt verhält sich zurückhaltend [EUWID 18.04.2024].

Als Ergebnis unserer Analyse von Risiken, Gegenmaßnahmen, Absicherungen und Vorsorgen sind auf Basis der gegenwärtigen Risikobewertung keine bestandsgefährdenden Risiken vorhanden. Im Berichtsjahr lag der Risiko-Schwerpunkt in der Beitragshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit auf der künftigen Entwicklung der vom EVS festgesetzten überörtlichen Beiträge für die Entsorgung der Rest- und Bioabfälle. Auch in den kommenden Jahren wird die Höhe der EVS-Beiträge ein Risiko-Schwerpunkt bleiben; insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abfallgebühren, die gemäß Beschluss der Verbandsversammlung bis 2024 konstant bleiben, mit vergleichsweise geringen Restabfallbehandlungskosten kalkuliert wurden.

Die Lohn- und Fahrzeugkosten steigen derzeit erheblich an. Eine besondere Herausforderung stellt die Umstellung auf alternative Antriebe insbesondere vor dem Hintergrund dar, dass die neue Technik bei LKWs noch nicht stabil funktioniert.

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ist seit Dezember 2019 in Kraft. Mit dem BEHG wurde ein Preis für Treibhausgasemissionen in den Sektoren Wärme und Verkehr eingeführt. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) stuft, insbesondere Siedlungsabfälle ab dem 1. Januar 2024 als Brennstoff im Sinne des Brennstoffemissionshandelsgesetzes ein. Damit wird die thermische Behandlung von Siedlungsabfällen dem nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) unterworfen. Der CO₂-Preis pro Tonne ausgestoßenem CO₂ beträgt 45 €. Dies entspricht einer Steigerung des Preises für die Verbrennung von Restabfällen in Höhe von 18 €/t im Jahr 2024 und 26 €/t in 2025. Dies bedeutet für den EZV zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 107.000 € ausgehend von 5.940 t Restabfall im Jahr 2024.

Weitere erhebliche Risiken liegen in den Auswirkungen der Besteuerung von Leistungen der interkommunalen Zusammenarbeit ab 2025.

In Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. § 2 Absatz 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt [Schreiben des Finanzministeriums].

Dieser Paragraf besagt, welche Leistungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit nicht steuerbar sind. Zwischen dem EZV und dem ZKE sowie zwischen der Stadt Völklingen und dem EZV bestehen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (ÖRV) sowie verschiedene Leistungsverträge. Diese können zurzeit noch im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne Mehrwertsteuer abgerechnet werden. In Zusammenarbeit mit einem Steuerberater sowie dem Wirtschaftsprüfer wird geklärt, welche Leistungen zukünftig steuerbar sind.

Folgende Verträge werden geprüft:

- Leistungsvertrag zur Geschäftsbesorgung
- Leistungsvertrag Schadstoffentsorgung
- örv zur gegenseitigen Nutzung der Wertstoffzentren
- Transporte Grüngut für EVS
- Dienstleistungsvertrag mit Stadt Völklingen

Durch Leistungsbesteuerung können zusätzliche Kosten im fünfstelligen Bereich auf den EZV zu kommen. Darüber hinaus wird weiterhin geprüft, in wieweit die Kunden des Wertstoffzentrums Mehrwertsteuer auf die Abfälle zu zahlen haben. Die Umsetzung des Paragraphen 2 b des Steueränderungsgesetzes wurde zunächst auf den 01.01.2025 verschoben. Nach aktuellen Informationen („inoffizieller“ Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2024) gibt es Überlegungen, ob die Übergangsphase um zwei weitere Jahre bis 31.12.2026 verlängert wird.

Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine sowie des Nahostkonfliktes auf das kommende Wirtschaftsjahr sind nur schwer einzuschätzen. Die Energiekosten, aber auch die Beschaffungskosten z.B. für Abfallsammelfahrzeuge, könnten im Betrieb selbst nachhaltig zu Buche schlagen.

Im Wirtschaftsplan 2024 ist ein Verlust im hoheitlichen Bereich von 349 T€ und im gewerblichen Bereich ein Gewinn in Höhe von 19 T€ eingeplant. Dies ergibt im Gesamtergebnis einen geplanten Verlust in Höhe von 330 T€. Die geplanten Umsatzerlöse für 2024 wurden mit 4.350 T€ veranschlagt. Die Verluste im hoheitlichen Bereich werden aus Gewinnvorträgen der vergangenen Jahre ausgeglichen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Zusammenarbeit mit den Dienstleistern des Entsorgungszweckverbandes Völklingen, der Stadtwerke Völklingen Holding GmbH und dem ZKE Saarbrücken, reibungslos funktioniert. Im Mittelpunkt der Arbeit des EZV wird weiterhin die Kostenoptimierung stehen, um eine kostengünstige Abfallentsorgung in Völklingen zu ermöglichen.

Völklingen, 29.05.2024



Christiane Blatt
Verbandsvorsteherin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Entsorgungszweckverband Völklingen, Völklingen den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den
Entsorgungszweckverband Völklingen, Völklingen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Entsorgungszweckverband Völklingen, Völklingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entsorgungszweckverband Völklingen, Völklingen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung des Zweckverbands zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und § 24 Abs. 2 EigVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 23 EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Zweckverbands zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 23 EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Zweckverbands zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 24 Abs. 2 EigVO und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass

aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als der Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten

Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 29.05.2024

**W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**



Richard Boßlet

Wirtschaftsprüfer



Roman Woll

Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Firma:	Entsorgungszweckverband Völklingen
Sitz:	Völklingen
Errichtung:	Die Errichtung des Entsorgungszweckverband Völklingen erfolgt mit Inkrafttreten der Verbandssatzung durch die Mittelstadt Völklingen. Die Mittelstadt Völklingen hat die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung (§ 3 ESVG) dergestalt auf den Zweckverband übertragen, dass dieser anstelle der Stadt öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 5 Abs. 4 SWAG i.V.m. §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/ AbfG wid. Zuvor hatte die Mittelstadt Völklingen ihre Mitgliedschaft im Entsorgungszweckverband (EVS) zum 31.Dezember 2003 gekündigt.
Satzungen:	Im Berichtsjahr galten folgende Satzungen: <ul style="list-style-type: none">- Verbandssatzung vom 12. Dezember 2003 in der Fassung vom 23. Januar 2004, die Verbandssatzung wurde in der Verbandsversammlung vom 16.12.2020 mit Inkrafttreten am 09.04.2021 geändert,- Abfallwirtschaftssatzung vom 25. September 2008 in der Fassung vom 16 November 2011,- Abfallgebührensatzung vom 30. September 2008 in der Fassung vom 22. November 2017,
Verbandsmitglieder:	Verbandsmitglieder sind die Mittelstadt Völklingen (T€ 71 = 71 %), SWV Holding (T€ 9 = 9%) und ZKE (T€ 20 = 20%).
Wirtschaftsjahr:	Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

Organe des Zweckverbandes:	Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in sowie die Verbandsgeschäftsführung.
Verbandsversammlung:	<p>Gemäß § 5 der Satzung besitzt der Verband eine aus 12 Personen, der Oberbürgermeisterin und dem Bürgermeister der Mittelstadt Völklingen sowie 7 weiteren Vertretern der Mittelstadt Völklingen, einem Vertreter der SWV Holding sowie 2 Vertretern des ZKE, bestehende Verbandsversammlung.</p> <p>Wesentliche Beschlussfassungen der Verbandsversammlung im Berichtsjahr waren:</p> <ul style="list-style-type: none">- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und Verwendung des Jahresergebnisses,- Entlastung der Verbandsvorsteherin und der Verbandsgeschäftsführer- Wahl der W+ST Publica zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2023.
Verbandsvorsteher/in	<p>Verbandsvorsteher/in ist der/die Oberbürgermeister/-in der Mittelstadt Völklingen (§ 7 Verbandssatzung).</p> <p>Im Berichtsjahr war dies Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt.</p>
Verbandsgeschäftsführer:	<p>Als Verbandsgeschäftsführer sind bestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Herr Stefan Lang, Völklingen- Herr Dr. Klaus Faßbender, Saarbrücken <p>Die Verbandsgeschäftsführung wird durch die Verbandsversammlung bestellt.</p>

Wichtige Verträge

Kooperationsvertrag vom 12. Dezember 2003 zwischen der Mittelstadt Völklingen, dem ZKE und der SWV Holding	Nach dem Ausscheiden der Mittelstadt Völklingen aus dem EVS und gemäß Kooperationsvertrag vom 12. Dezember 2003 zwischen der Mittelstadt Völklingen, dem ZKE und der SWV Holding sowie der Verbandssatzung nimmt der EZV anstelle der Stadt die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 5 Abs. 4 SAWG) auf dem Gebiet der Stadt wahr.
Vereinbarung zum Kooperationsvertrag vom 20. Januar 2004 zwischen der Mittelstadt Völklingen, dem ZKE und der SWV Holding	Gemäß der Vereinbarung vom 20. Januar 2004 zum Kooperationsvertrag zwischen der Mittelstadt Völklingen, dem ZKE und der SWV Holding erhält die - ZKE für ihre Einlage von insgesamt € 155.500,00 wovon € 20.000,00 in das Stammkapital gezahlt und € 135.000,00 als Darlehen gewährt wurden, eine Verzinsung von 5,21 % p.a., - SWV Holding für Ihre Einlage von insgesamt € 144.500,00 wovon € 9.000,00 in das Stammkapital gezahlt und € 135.000,00 als Darlehen gewährt wurden, eine Verzinsung des Stammkapitals und des Darlehens von 4,5 % p.a.
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und öffentlich-rechtlicher Leistungsvertrag über Dienstleistungen mit der Mittelstadt Völklingen vom 20. Oktober 2022, mit Wirkung zum 01. Januar 2022	Die Verwaltungsleistungen "Gebühreneinzug, Personalsachbearbeitung, Gremienarbeit, Pressearbeit und juristische Beratung bzw. Führung von Rechtsstreitigkeiten" erfolgt durch die Mittelstadt Völklingen. Für die durch die Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten wird die Mittelstadt in Höhe der angefallenen Kosten angemessen entschädigt (§ 17 Abs. 2 KGG).

Dienstleistungsvertrag mit der SWV Holding vom 7. Oktober 2004	<p>Gemäß dem Dienstleistungsvertrag mit der SWV Holding vom 7. Oktober 2004 überträgt der EZV die Durchführung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung auf die Holding. Die Durchführung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung beinhaltet insbesondere die Abwicklung von Zahlungsvorgängen und die Unterstützung in Finanzierungsangelegenheiten, die Erstellung der Wirtschaftspläne und der dazugehörigen Soll-Ist-Vergleiche, die Durchführung der Kassengeschäfte, die Erfassung und Anordnung in der kaufmännischen Buchhaltung, die Erstellung der quartalsmäßigen Controllingberichte/Kennziffernvergleiche, das Finanz- und Risikomanagement, die Erstellung des Jahresabschlusses, die Erstellung von Schuldenstatistiken und Abschlussstatistiken, den Aufbau und die Abwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung, die Kalkulation von Gebühren und Entgelten, die Vermögensbewertung, die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung.</p> <p>Das vereinbarte Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen beträgt 1,2 % p.a. vom Gebührenaufkommen.</p>
Dienstleistungsvertrag mit dem ZKE vom 24. Januar 2005	<p>Gegenstand des Dienstleistungsvertrages mit dem ZKE vom 24. Januar 2005 sind Dienstleistungen des ZKE, insbesondere die Gestellung eines Geschäftsführers für den EZV. Bei Abwesenheit des bestellten Geschäftsführers wird die fachliche Beratung durch den ZKE sichergestellt. Im übrigen verpflichten sich die Vertragspartner zur gegenseitigen personellen und technischen Unterstützung.</p> <p>Das vereinbarte Entgelt für die Leistungen des ZKE beträgt € 5.000,00 p.a.</p>
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und öffentlich-rechtlicher Leistungsvertrag über Personalgestellung mit der Mittelstadt Völklingen vom 20. Oktober 2022, mit Wirkung zum 01. Januar 2022	<p>Der EZV und die Mittelstadt Völklingen stellen sich im Wege der Amtshilfe aus krankheits- oder urlaubsbedingten Gründen gegenseitig für zeitlich begrenzte Sondereinsätze Personal zur Arbeitsleistung im hoheitlichen Bereich zu Verfügung.</p> <p>Für die durch die Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten wird die Mittelstadt durch den EZV bzw. der EZV durch die Mittelstadt in Höhe der angefallenen Kosten angemessen entschädigt (§ 17 Abs. 2 KGG).</p>

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

Ordnungsmäßigkeit der GeschäftsführungsorganisationFragenkreis 1**Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung
sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a. **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung ergeben sich aus §§ 7, 8 Satzung i.V.m. der Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung in der Fassung vom 31. März 2004.

Für die Einbindung der Verbandsversammlung in die Entscheidungsprozesse ist § 6 der Satzung i.V.m. der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung vom 18. Februar 2004 maßgeblich.

- b. **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden 5 ordentliche Verbandsversammlungen statt.

Genehmigte Niederschriften lagen vor.

c. In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Verbandsvorsteherin Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt war im Berichtsjahr angabegemäß in den Aufsichtsräten der

- Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Innovation und Stadtmarketing Völklingen mbH
- Stadtwerke Völklingen Holding GmbH
- Stadtwerke Völklingen Beteiligungsgesellschaft mbH
- Stadtwerke Völklingen Netz GmbH
- Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH,
- Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH,
- Energiedienstleistung Völklingen GmbH
- Feuerbestattung Völklingen GmbH
- Vereinigten Feuerbestattung Saar GmbH
- Stadtentwicklungsgesellschaft Völklingen GmbH
- Gemeinnützigen Städtischen Wohnungsbaugesellschaft mbH
- Weltkulturerbe Völklinger Hütte - Europäisches Zentrum für Kunst und Industriekultur GmbH
- Entsorgungsverbandes Saar
- EVS BioMasseZentrum GmbH
- EVS Gesellschaft für Abfallverwertungsanlagen mbH
- EVS Gesellschaft für Service im Abwasserbereich mbH
- GVV Kommunaler VvaG
sowie im Verwaltungsrat der
- Sparkasse Saarbrücken

tätig.

Die Verbandsgeschäftsführung war angabegemäß in keinen Kontrollgremien tätig.

d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Geschäftsführung und die Aufwandsentschädigungen der Verbandsversammlung werden im Anhang angegeben. (vgl. Anlage I/3)

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es liegt ein der Größe und den Bedürfnissen des Zweckverbandes angemessener Organisationsplan vor. Die Zuständigkeiten und Befugnisse richten sich desweiteren nach dem Satzung und den Geschäftsordnungen sowie den zwischen den jeweils mit der SWV Holding GmbH, der Mittelstadt Völklingen und dem ZKE abgeschlossenen Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsverträgen (vgl. hierzu Anlage V dieses Berichtes).

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Unsere Prüfung hat keine entsprechende Anhaltspunkte ergeben.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Regelungen zur Korruptionsprävention sind nicht abschließend implementiert bzw. dokumentiert.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Satzung und den Geschäftsordnungen enthalten. Des Weiteren finden die Dienst- und Arbeitsanweisungen der Geschäftsbesorger Anwendung. Darüber hinausgehende Richtlinien werden aufgrund der überschaubaren Verhältnisse des Zweckverbandes als entbehrlich angesehen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden.

- e. **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Verträge werden bei der Verbandsgeschäftsführung aufbewahrt. Im Rahmen der Prüfung angeforderte Verträge wurden zeitnah vorgelegt.

Fragenkreis 3

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen grundsätzlich den Bedürfnissen des Zweckverbandes.

Für jedes Wirtschaftsjahr und die 4 Folgejahre wird ein Wirtschaftsplan erstellt, bestehend aus:

- Investitionsplan,
- Finanzierungsplan
- Vermögensplan
- Erfolgsplan sowie
- Stellenplan.

- b. **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Im Rahmen der laufenden Geschäfte erfolgt ein regelmäßiger Abgleich der Betriebsdaten (insbesondere Betriebskosten, Abfallmengen und Gebührenentwicklung) mit den geplanten Zahlen.

- c. **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den Belangen des Verbandes.

- d. **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Durch die Verbandsgeschäftsführung und den kaufmännischen Geschäftsbesorger erfolgt die Überwachung der Liquidität.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Es besteht kein zentrales Cash-Management.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Gebührenanforderung bzw. Vorauszahlungen auf diese erfolgen zusammen mit den übrigen Grundbesitzabgaben, gemäß dem mit der Mittelstadt Völklingen geschlossenen Dienstleistungsvertrag, durch die Mittelstadt Völklingen.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Zweckverband verfügt über kein eigenes Controlling. Dessen Einrichtung wird als entbehrlich angesehen, da die Verbandsgeschäftsführung im Rahmen der bestehenden Planungsrechnungen und durch Analysen diese Aufgaben wahrnimmt.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Zweckverband hält keine Beteiligungen.

Fragenkreis 4

Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Zum Prüfungszeitpunkt lag eine Risikodokumentation vor, in der unter anderem die Grundsätze zum Risikomanagement sowie die identifizierten Risiken nach Höhe und Eintrittswahrscheinlichkeiten dargelegt sind.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Unsere Prüfung hat keine Anzeichen ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichend sind bzw. nicht ausgeführt werden.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die dokumentierten Maßnahmen erscheinen für die identifizierten Risiken geeignet und ausreichend.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vgl. a)

Fragenkreis 5

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die im Folgenden genannten Finanzinstrumente wurden bei dem Zweckverband nicht eingesetzt. Die nachfolgenden Fragen werden lediglich aus Gründen der Vollständigkeit wiedergegeben.

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
 - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
 - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
 - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

-
- b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6

Interne Revision

Der Zweckverband verfügt über keine interne Revision. Deren Einrichtung wird aufgrund der Überschaubarkeit des Zweckverbandes als entbehrlich angesehen. Die Fragen werden nur aus Gründen der Vollständigkeit wiedergegeben.

- a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/ Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

-
- c. **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d. **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e. **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f. **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Unsere stichprobenweise Prüfung ergab keine Hinweise darauf, dass die Zustimmungspflicht der Verbandsversammlung nicht eingehalten wurde.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Im Berichtsjahr bestanden keine Kreditbeziehungen mit der Verbandsgeschäftsführung oder dem Überwachungsorgan.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung oder Umgehung der Zustimmungspflichten ergaben unsere Prüfung nicht.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Unsere Prüfung hat keine entsprechenden Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Eine angemessene Planung von Investitionen wird im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes vorgenommen und von der Verbandsversammlung beschlossen. Investitionsvorhaben werden von dem Zweckverband vorbereitet, wobei gegebenenfalls auf externe Unterstützung zurückgegriffen wird.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Hinweise auf fehlende Unterlagen konnten wir im Rahmen unserer Abschlussprüfung nicht feststellen.

c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Überwachungsmaßnahmen finden durch die Verbandsgeschäftsführung bzw. Dienstleister des Zweckverbandes statt.

d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Entsprechende Überschreitungen haben sich nach unseren Erkenntnissen nicht ergeben.

e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkt für solche Vorgänge haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9

Vergaberegelungen

a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VGV, UVgO, EU-Regelungen) ergeben?

Unsere stichprobenweise Prüfung ergab keine offenkundigen Hinweise auf Verstöße gegen die Vergaberegelungen.

b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Im Berichtsjahr fand keine Kreditaufnahme statt.
Vor der Aufnahme von Krediten werden grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt. Generell werden Alternativangebote eingeholt und berücksichtigt.

Fragenkreis 10**Berichterstattung an das Überwachungsorgan****a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Verbandsgeschäftsführung berichtet der Verbandsversammlung regelmäßig in deren Sitzungen über die Lage des Verbandes und die Entwicklung der Geschäfte.

b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung der Verbandsgeschäftsführung ermöglicht einen zutreffenden Einblick.

c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Verbandsversammlung wurde nach unseren Feststellungen über wesentliche Vorgänge zeitnah durch die Verbandsgeschäftsführung informiert.

d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr erfolgte keine besondere Berichterstattung auf Wunsch der Gremien.

e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

vgl. c)

f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bei der GVV Kommunal Versicherung VVaG.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenskonflikte wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Unsere Prüfung ergab keine Feststellungen, dass das vorhandene Vermögen nicht für den Gesellschaftszweck erforderlich und notwendig ist.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Der Zweckverband hat keine auffallend hohe oder niedrige Bestände.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12

Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zur Kapitalstruktur verweisen wir auf Abschnitt E.III.2. dieses Berichtes.

Die geplanten wesentlichen Investitionen sollen gemäß Wirtschaftsplan durch Eigenmittel finanziert werden.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Der Zweckverband hält keine Beteiligungen, insofern ist sie kein Mutterunternehmen eines Konzerns.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Zuschüsse der öffentlichen Hand wurden im Berichtsjahr nicht erhalten.

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote beträgt 70,8 % nach 70,7 % im Vorjahr. Finanzierungsprobleme bestehen aufgrund der Verbandsstruktur bislang nicht.

b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Verband ist primär im Bereich hoheitlicher Aufgaben tätig. Gewinnausschüttungen erfolgen nicht. Der Jahresgewinn im gewerblichen Bereich soll auf neue Rechnung vorgetragen werden und der Jahresverlust im hoheitlichen Bereich soll aus dem Gewinnvortrag getilgt werden.

Ertragslage

Fragenkreis 14

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Einzelne Segmente gibt es nicht.

b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht wesentlich durch einmalige Vorgänge geprägt. Vgl. hierzu auch E.III.1 neutrales Ergebnis dieses Berichtes.

c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Unsere Prüfung hat keine Anzeichen ergeben, dass die Geschäftsbeziehungen mit den Verbandsmitgliedern zu eindeutig unangemessenen Konditionen erfolgen.

d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe war nicht zu erwirtschaften.

Fragenkreis 15**Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Einzelgeschäfte haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

siehe a).

Fragenkreis 16**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Grundsätzlich erzielte der Zweckverband in Analogie zu den Vorjahren im gewerblichen Bereich einen Gewinn, der durch den Verlust im hoheitlichen Bereich überkompensiert wurde, was zu dem Gesamt-Jahresfehlbetrag des Berichtsjahres führte.

Der Anstieg des Jahresfehlbetrags resultiert im wesentlichen aus dem hoheitlichen Bereich. Einem verbesserten Betriebsergebnis steht ein deutlich verschlechtertes neutrales Ergebnis gegenüber. Dies ergibt vor allem aus um T€ 225 gestiegenen Nachzahlungen betreffend den einheitlichen Verbandsbeitrag an den EVS für das jeweilige Vorjahr.

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Vgl. hierzu die Ausführungen der Vorstandsvorsteherin im Lagebericht (Anlage II).